Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

17.04.2023

Beschlussantrag Nr. : 075-2023

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht
Budget/Produkt:	03/ 11.12.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2023			
Stadtrat	10.05.2023			

Beschlussgegenstand:
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und die Strafkammern des Landgerichtes Dessau-Roßlau für die Wahlperiode beginnend ab dem 01.01.2024

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes die in der Anlage beigefügte Liste als Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen beim Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und bei den Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau zur Wahlperiode beginnend ab dem 01.01.2024 auf.

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die Vorschlagslisten für die Schöffenwahl von den Gemeinden aufzustellen. Die Aufstellung soll bis zum 01.06.2023 abgeschlossen sein. Gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 GVG hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen mindestens 40 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Aufstellung der Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige berechtigte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Die aufgestellte Vorschlagsliste ist in der Stadt sieben Kalendertage öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit nach § 37 GVG öffentlich bekanntzumachen. Die Auflegung soll bis zum 01.07.2023 abgeschlossen sein. Die Stadt ist verpflichtet, die Personen zu benachrichtigen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person

aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden soll.

Danach sind in die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen (§ 32 GVG):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

In das Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 33 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

In das Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 Abs. 1 GVG):

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Außerdem soll nach § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer:

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgefordert, die Sache bis zum 01.07.2023 abzuschließen und die Vorschlagsliste bis spätestens zum 15.07.2023 zu übersenden.

Ich bitte den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem Beschlussantrag zuzustimmen und die Vorschlagsliste antragsgemäß aufzustellen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GVG
KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig:
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **075-2023**

Anlagen:
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und für die Strafkammern das Landgerichtes Dessau-Roßlau